STATUT DES AUSSCHUSSES FÜR INVESTITIONEN, RISIKO UND NACHHALTIGKEIT

BEIM VERWALTUNGSRAT DER SIRMA GROUP JSC

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen 2
II. Zusammensetzung 2
III. Arbeitsweise 3
IV. Verantwortlichkeiten 4

STATUT DES AUSSCHUSSES FÜR INVESTITIONEN, RISIKO UND NACHHALTIGKEIT BEIM VERWALTUNGSRAT DER SIRMA GROUP JSC

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Status und Tätigkeitsbereich

(1) Der Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit (der „Ausschuss“) beim Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) der Sirma Group JSC (die „Gesellschaft“) wurde 2015 eingerichtet und mit Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft vom 20.03.2024 aktualisiert.

(2) Der Ausschuss übt in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die „Gruppe“) die folgenden Haupttätigkeiten aus:

1. Festlegung, Aktualisierung und Kontrolle der Investitionspolitik der Gruppe;
2. Analyse der bestehenden Risiken der Gruppe und Vorschläge zu ihrer Minderung und/oder vollständigen Beseitigung;
3. Ausarbeitung, Kontrolle und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Gruppe.

II. Zusammensetzung

Art. 2. Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Verwaltungsrat wählt mindestens drei der Mitglieder des Ausschusses. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses muss auch Mitglied des Verwaltungsrats sein. Es ist ratsam, auch Mitglieder zu bestellen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

(2) Alle Mitglieder des Ausschusses sollen Fachleute mit nachgewiesener Geschäfts- und Investitionserfahrung und -expertise sein.

Art. 3. Aktuelle Zusammensetzung

Die aktuelle Zusammensetzung des Ausschusses wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats am 20.03.2024 wie folgt festgelegt:

1. Yordan Nedev – Finanzvorstand (CFO), Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Ausschusses;
2. Georgi Marinov – Vorsitzender des Verwaltungsrats und Mitglied des Ausschusses;
3. Stanislav Tanushev – Direktor für Investorenbeziehungen und Nachhaltigkeit und Mitglied des Ausschusses.

Art. 4. Externe Berater

Der Ausschuss kann externe Rechts-, Finanz- oder sonstige Berater hinzuziehen, wenn er dies zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ohne dass die Genehmigung der Geschäftsleitung der Gesellschaft erforderlich ist und auf Kosten der Gesellschaft.

Art. 5. Interessenkonflikt

Ein Mitglied des Ausschusses, das an einer zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse oder das Interesse einer nahestehenden Person hat, legt dies vor der Beratung gegenüber dem Ausschuss offen und nimmt an der Abstimmung darüber nicht teil.

III. Arbeitsweise

Art. 6. Sitzungen

Der Ausschuss tritt zusammen, wenn:

1. ein Investitionsbedarf oder eine Investitionsmöglichkeit entsteht;
2. bei der Gesellschaft ein Investitionsvorschlag eingegangen ist;
3. eine Überprüfung der bestehenden Risiken und der Gegenmaßnahmen erforderlich wird;
4. die Festlegung, Kontrolle oder Aktualisierung der Nachhaltigkeitsrichtlinie oder damit zusammenhängender Fragen erforderlich wird;
5. Fragen im Zusammenhang mit den Investitionen, dem Risiko und der Nachhaltigkeit der Gruppe zu erörtern sind.

Darüber hinaus tritt der Ausschuss mindestens einmal pro Quartal zusammen. Die Mitglieder werden mindestens 3 Arbeitstage im Voraus über die Sitzung unterrichtet.

Art. 7. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 8. Protokoll

Eines der Mitglieder des Ausschusses (das zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist) wird intern bestimmt, das Protokoll der Sitzungen zu führen, in denen Beschlüsse gefasst wurden.

Art. 9. Überwachung der Investitionen

(1) Jede getätigte Investition wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses überwacht. Sie berichten dem Ausschuss unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände, die die Investition betreffen.

(2) Ein Statusbericht zu jeder Investition wird dem Ausschuss mindestens einmal monatlich vorgelegt.

Art. 10. Beschlüsse und Rechenschaft gegenüber dem Verwaltungsrat

(1) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse werden vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Beschlüsse werden mit ihrer Genehmigung wirksam.

(2) Der Ausschuss berichtet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit und legt seine Berichte zu Nachhaltigkeitsthemen vor, auf deren Grundlage der Verwaltungsrat den Nachhaltigkeitsbericht genehmigt.

Art. 11. Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

(1) Kann eine vom Ausschuss behandelte Angelegenheit (einschließlich einer Investitionstransaktion, Fusion oder Übernahme) eine Insiderinformation darstellen, unterrichtet der Ausschuss unverzüglich den Ausschuss für Informationsoffenlegung, der nach dem Verfahren zur Offenlegung von Informationen entscheidet, ob es sich um eine Insiderinformation handelt und ob ihre Offenlegung aufgeschoben wird.

(2) Der Ausschuss stellt dem Prüfungsausschuss die Risikomatrix und ihre jährliche Überprüfung zur Verfügung.

Art. 12. Überprüfung des Statuts

Mindestens einmal jährlich überprüft der Ausschuss seine Arbeit und dieses Statut und schlägt dem Verwaltungsrat die erforderlichen Änderungen vor.

IV. Verantwortlichkeiten

Art. 13. Verantwortlichkeiten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses haben die folgenden Verantwortlichkeiten:

1. Informationen zu sammeln, Stellungnahmen zu bilden und den Verwaltungsrat in Fragen der Investitionen, des Risikos und der Nachhaltigkeit zu beraten;
2. Investitionsvorschläge (Eigenkapital oder Darlehen) in den Tochtergesellschaften der Gesellschaft zu analysieren und darüber zu entscheiden;
3. Investitionsvorschläge in neue, von der Gruppe gegründete Unternehmen (Start-ups) zu analysieren und darüber zu entscheiden;
4. alle Fusions- und Übernahmeaktivitäten der Gruppe abzusichern, zu strukturieren, zu analysieren und durchzuführen;
5. in den Leitungsorganen neuer Investitionsprojekte als Mentoren und Aufseher mitzuwirken;
6. über die bestehenden Risiken der Gruppe und Wege zu ihrer Verringerung oder vollständigen Beseitigung zu analysieren und zu entscheiden;
7. die Risiken zu kategorisieren und die Aktivitäten zur Identifizierung, Bewertung, Minderung und Überwachung von Risiken in der gesamten Gruppe nach der Risikomanagementrichtlinie zu koordinieren und die Risikoeigentümer über wesentliche Änderungen der Risikobewertung zu unterrichten;
8. Meldungen der Mitarbeiter über potenzielle Risiken, Vorfälle und Beinahe-Vorfälle entgegenzunehmen;
9. die Nachhaltigkeitsrichtlinie der Gruppe zu erstellen, zu kontrollieren und zu aktualisieren;
10. die Berichterstattung über die Nachhaltigkeitskennzahlen zu kontrollieren und zu organisieren;
11. die Nachhaltigkeitskultur in der Gruppe zu entwickeln;
12. vom Verwaltungsrat übertragene Befugnisse in Fragen der Investitionen, des Risikos und der Nachhaltigkeit auszuüben.

Schlussbestimmungen

§ 1. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 wurde die Firma der Gesellschaft von Sirma Group Holding JSC in Sirma Group JSC geändert (am 07.07.2026 im Handelsregister eingetragen). Alle Verweise auf Sirma Group Holding JSC in diesem Statut gelten als Verweise auf Sirma Group JSC.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
24.03.2015	Beschluss des Verwaltungsrats	Einrichtung des Ausschusses
20.03.2024	Beschluss des Verwaltungsrats	Aktualisierung des Statuts und Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung der Firma der Gesellschaft in Sirma Group JSC

* * *